

Besondere Bedingungen für die Kasko-Versicherung von Wassersportfahrzeugen – Premium – (BB Wassersportfahrzeuge Premium 2015)

Formular 8068 (01) Stand 01.11.2014

Inhaltsverzeichnis

<p>1 Umfang der Versicherung</p> <p>2 Versicherte Sachen, Aufwendungen und Kosten</p> <p>3 Entschädigungsgrenzen</p> <p>4 Versicherungssumme, Versicherungswert, Unterversicherung</p> <p>5 Selbstbeteiligung</p> <p>6 Ersatzleistung</p> <p>7 Herbeiführung des Versicherungsfalls</p> <p>1 Umfang der Versicherung</p> <p>1.1 Der Versicherer trägt alle Gefahren, denen die versicherten Sachen während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind.</p> <p>1.2 Ausgeschlossen sind die Gefahren</p> <p>1.2.1 des Kriegs, Bürgerkriegs oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben;</p> <p>1.2.2 von Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, politischen Gewalthandlungen, Aufruhr und sonstigen bürgerlichen Unruhen;</p> <p>1.2.3 aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen;</p> <p>1.2.4 der Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung*;</p> <p>1.2.5 der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand.</p> <p>1.3 Der Versicherer leistet keinen Ersatz für Schäden, verursacht durch</p> <p>1.3.1 Diebstahl des versicherten Wasserfahrzeugs auf einem Trailer sowie Diebstahl eines Trailers, wenn der Trailer nicht mit vom VDS oder vergleichbarer Stelle anerkannten Sicherungsmaßnahmen gesichert war;</p> <p>1.3.2 Fahruntüchtigkeit des Fahrzeugs, sofern diese bei Antritt der Fahrt vorlag und der Versicherungsnehmer davon Kenntnis hatte oder gehabt haben musste;</p> <p>1.3.3 Konstruktions-, Fabrikations-, Materialfehler sowie Verschleiß Dieser Ausschluss gilt jedoch nur für die betroffenen Teile. Hierdurch entstandene Folgeschäden sind im Rahmen dieser Bedingungen versichert, sofern diese vom Versicherungsnehmer und dem berechtigten Schiffsführer nicht voraussehbar waren;</p>	<p>1.3.4 mangelhafte Wartung;</p> <p>1.3.5 Bearbeitung;</p> <p>1.3.6 gewöhnlichen Gebrauch (z.B. Lack-, Kratz- und Schrammschäden);</p> <p>1.3.7 Alter;</p> <p>1.3.8 Rost, Oxidation, Korrosion, Osmose Schäden durch Osmose sind mitversichert, soweit das versicherte Wasserfahrzeug innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung mit einem dem Stand der Technik entsprechenden Osmoseanstrich fachmännisch behandelt wurde und der Schaden innerhalb von 48 Monaten nach dem 31. Dezember des Baujahres der Versicherung gemeldet wird. Der Versicherungsschutz greift erst, wenn die Durchsetzung von Gewährleistungs- und Garantieansprüchen erfolglos ausgefallen ist.</p> <p>1.3.9 gewöhnliche Schäden durch Witterungseinflüsse, wie Regen, Schnee, Frost, Eis, Sonneneinwirkung und Hitze;</p> <p>1.3.10 Fäulnis;</p> <p>1.3.11 Ungeziefer, Wurmfraß und Nagetiere;</p> <p>1.3.12 gerichtliche Verfügung und Vollstreckung.</p> <p>1.4 Der Versicherer leistet Ersatz für Verlust oder Beschädigung der versicherten Sachen als Folge einer versicherten Gefahr, jedoch für</p> <p>1.4.1 Schäden an - der Maschinenanlage, - der elektrisch, elektronisch oder der durch Motor betriebenen Ausrüstung, - den optischen Geräten, - den persönlichen Effekten, nur, wenn sie durch Unfall des Fahrzeugs, Brand, Blitzschlag, Explosion, höhere Gewalt, Sinken, Kentern, Strandung, Diebstahl sowie mut- oder böswillige Handlungen fremder Personen verursacht worden sind.</p> <p>1.4.2 Schäden an den versicherten Sachen während Transporten nur, wenn sie durch Unfall, Brand, Blitzschlag, Explosion, höhere Gewalt, Diebstahl sowie mut- oder böswilliger Handlungen fremder Personen verursacht worden sind.</p> <p>1.4.3 Schäden an der fest eingebauten elektrischen und elektronischen Ausrüstung auch für Verlust oder Beschädigung der versicherten Sachen als Folge von - Bedienungsfehlern, Ungeschicklichkeit und Fahrlässigkeit, - Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler, sofern sie nicht unter Gewährleistungs- oder Garantieansprüche fallen,</p>
--	---

*) Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür Haftpflichtversicherungen ab.

- Überspannung, Induktion, Kurzschluss,
- Wasser, Frost, Schnee oder Eis.

Eine Entschädigung für elektronische Bauteile/-elemente einer elektronischen Einheit wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (in Reparaturfall üblicherweise auszutauschenden Einheit) oder auf die elektronische Einheit insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist. Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

Entschädigung für versicherte Daten wird nicht geleistet.

- 1.5 Der Versicherer leistet keinen Ersatz für Schäden, die eintreten, während das versicherte Fahrzeug zu anderen als sportlichen oder Vergnügungszwecken verwendet oder einem Dritten gegen Entgelt überlassen wird.
- 1.6 Mittelbare Schäden, wie Wertminderung und Beeinträchtigung der Rennfähigkeit werden nicht ersetzt.
- 1.7 Soweit anderweitig Versicherungsschutz für den eingetretenen Schaden besteht, so ist die hier bestehende Versicherung nachrangig. Eine Regulierung kann daher nur für Schäden verlangt werden, welche nicht schon auf Grund des anderen Versicherungsvertrages zu regulieren sind.

2 Versicherte Aufwendungen und Kosten

- 2.1 Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens
 - 2.1.1 Der Versicherer ersetzt Aufwendungen des Versicherungsnehmers zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei Eintritt des Versicherungsfalles, soweit sie der Versicherungsnehmer den Umständen nach für geboten halten durfte.
 - 2.1.2 Der Versicherer hat den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen. Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, so kann er auch den Aufwendungsersatz gemäß 2.1.1 entsprechend kürzen.
 - 2.1.3 Aufwendungen des Versicherungsnehmers, die er gemäß den Weisungen des Versicherers macht, werden auch insoweit erstattet, als sie zusammen mit der sonstigen Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen.
- 2.2 Schadenermittlungs- und -feststellungskosten
 - 2.2.1 Der Versicherer hat dem Versicherungsnehmer die Kosten, die durch die Ermittlung und Feststellung des von ihm zu ersetzenden Schadens entstehen, insoweit zu erstatten, als ihre Aufwendung den Umständen nach geboten war. Diese Kosten sind auch insoweit zu erstatten, als sie zusammen mit der sonstigen Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen.
 - 2.2.2 Kosten, die dem Versicherungsnehmer durch die Zuziehung eines Sachverständigen oder eines Beistandes entstehen, hat der Versicherer nicht zu erstatten, es sei denn, der Versicherungsnehmer ist zu der Zuziehung vertraglich verpflichtet oder vom Versicherer aufgefordert worden.
 - 2.2.3 Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz entsprechend kürzen.

- 2.3 Wrackbeseitigungskosten

Der Versicherer leistet bis zu 1.000.000 EUR Ersatz, sofern durch ein versichertes Ereignis

 - 2.3.1 das versicherte Fahrzeug gesunken ist und ein Staat oder eine zuständige Behörde auf Grund gesetzlicher Bestimmungen das Bergen, Beseitigen oder Vernichten des beschädigten Fahrzeugs verlangt oder für Rechnung des Versicherungsnehmers selbst durchführt oder selbst durchführen lässt;
 - 2.3.2 das versicherte Fahrzeug total beschädigt oder zerstört ist, d. h. Reparaturunfähigkeit oder Reparaturunwürdigkeit vorliegt und dadurch dem Versicherungsnehmer Aufwendungen zum Zwecke der Bergung, Beseitigung oder Vernichtung des Fahrzeugs entstehen.
 - 2.3.3 Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer die Aufwendungen nach den Umständen für geboten halten durfte oder die Aufwendungen durch die Befolgung behördlicher Anordnung entstanden sind oder die zuständige Behörde auf Grund gesetzlicher Bestimmungen das Bergen, Beseitigen oder Vernichten für Rechnung des Versicherungsnehmers veranlasst oder die Aufwendungen durch die Befolgung der Weisungen des Versicherers entstanden sind.
 - 2.3.4 Der Versicherer leistet keinen Ersatz für zusätzliche Aufwendungen zur Verhinderung oder Beseitigung von Umweltschäden, insbesondere der Verunreinigung von Luft, Wasser oder Boden.
 - 2.4 Übernachtungs-/Rückreisekosten

Der Versicherer leistet Ersatz für Übernachtungs- bzw. Rückreisekosten der Eigner / Crew zum Heimatort, soweit dieser mehr als 300 km entfernt liegt, soweit infolge eines ersatzpflichtigen Kaskoschadens die Unbewohnbarkeit des versicherten Fahrzeugs vorliegt und belegt ist. Die Entscheidung über die Unbewohnbarkeit des Fahrzeugs trifft der vom Versicherer beauftragte Sachverständige.
 - 2.5 Mitversichert gelten in Erweiterung der Ziffer 1.3. der Allgemeinen Bedingungen für die Kasko-Versicherung von Wassersportfahrzeugen auch Tauch- und Wasserskiausrüstung, Angelsportgeräte, Sportgeräte sowie deren Zubehör.
- ## 3. Entschädigungsgrenzen
- 3.1 Für Schäden am Trailer gilt eine Entschädigungsgrenze von 2.000 EUR je Schadenereignis vereinbart.
 - 3.2 Für Schäden an persönlichen Effekten gilt eine Entschädigungsgrenze von 2.000 EUR je Schadenereignis vereinbart.
 - 3.3 Für Schäden an Sachen gemäß Ziffer 1.4.3 gilt eine Entschädigungsgrenze von 2.000 EUR je Schadenereignis vereinbart.
 - 3.4 Für Schäden gemäß Ziffer 2.4 gelten als Entschädigungsgrenze je Person 250 EUR, maximal 2.000 EUR je Schadenereignis vereinbart.
 - 3.5 Für Schäden an Sachen gemäß Ziffer 2.5 gilt eine Entschädigungsgrenze von 2.000 EUR je Schadenereignis vereinbart.

4 Versicherungssumme, Versicherungswert, Unterversicherung

- 4.1 Versicherungswert ist der im Versicherungsvertrag genannte Wert (Neu- oder Zeitwert) des Fahrzeuges jeweils einschließlich des Werts der Maschinenanlage, der technischen und nautischen Ausrüstung, des Ersatzmotors, des Zubehörs, des Inventars und ggf. des Beiboots und des dazugehörenden Motors.
- 4.1.1 **Neuwert**
Neuwert ist der Betrag, der allgemein erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art und Güte wieder zu beschaffen;
- 4.1.2 **Zeitwert**
Zeitwert ist der Betrag, der allgemein erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art und Güte wieder zu beschaffen, abzüglich eines dem Zustand der versicherten Sachen (Alter, Abnutzung, Gebrauch etc.) entsprechenden Betrags.
- 4.1.3 Maßgebend sind die Werte gemäß Ziffer 4.1.1 und 4.1.2 am Tage des Abschlusses des Versicherungsvertrags. Nachlässe und Preiszugeständnisse bleiben bei der Ermittlung des Versicherungswerts unberücksichtigt.
- 4.2 Entsprechen die Versicherungssummen den Versicherungswerten gemäß Ziffer 4.1.1 bis 4.1.3, dann gelten sie als „feste Taxe“ vereinbart, solange der Versicherungswert mindestens 75% und höchstens 100% der Versicherungssumme beträgt. Die Taxe gilt auch als der Wert, den das versicherte Interesse bei Eintritt des Versicherungsfalles hat. Der Einwand der Unterversicherung (§ 75 VVG) entfällt in diesem Falle.
Ist die Versicherungssumme am Tage des Abschlusses des Versicherungsvertrags niedriger als 75% des Versicherungswertes, so ersetzt der Versicherer den Schaden nur im Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert (Unterversicherung). Dies gilt auch für Ersatzleistungen nach Ziffer 2.1, 2.2 und 2.3.
- 4.3 Für persönliche Effekten gilt als Versicherungswert der Neuwert gemäß den Bestimmungen der Ziffer 4.1.1 vereinbart.
- 4.4 Für den Trailer gilt als Versicherungswert der Zeitwert gemäß den Bestimmungen der Ziffer 4.1.2 vereinbart.
- 4.5 Für Sachen gemäß Ziffer 2.5 gilt als Versicherungswert der Neuwert gemäß den Bestimmungen der Ziffer 4.1.1 vereinbart.

5 Selbstbeteiligung

- 5.1 Die im Vertrag vereinbarte Selbstbeteiligung gilt für Schäden am Trailer auf 250 EUR abgeändert.
- 5.2 Die im Vertrag vereinbarte Selbstbeteiligung gilt nicht für Schäden gemäß Ziffer 1.4.1 und 1.4.2.
- 5.3 Die im Vertrag vereinbarte Selbstbeteiligung gilt nicht bei Totalverlust des ganzen Wassersportfahrzeugs.
- 5.4 Die im Vertrag vereinbarte Selbstbeteiligung gilt für Schäden gemäß Ziffer 1.4.3 auf 250 EUR abgeändert.

6 Ersatzleistung

- 6.1 Gehen versicherte Sachen total verloren, werden sie ohne Aussicht auf Wiedererlangung entzogen oder sind sie in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit zerstört, so ersetzt der Versicherer den jeweiligen Betrag nach Ziffer 4.1, 4.3, 4.4 und 4.5, vorbehaltlich der Ziffer 4.2.
- 6.2 Werden versicherte Sachen beschädigt oder gehen teilweise verloren, so ersetzt der Versicherer die zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles notwendigen Kosten für die Wiederherstellung / Wiederbeschaffung der beschädigten / verlorenen Teile.
Die Ersatzleistung erfolgt ohne Abzug "neu für alt".
- 6.3 Etwaige Restwerte werden auf die Entschädigung angerechnet.
- 6.4 Werden die Sachen nicht repariert bzw. wiederbeschafft, ersetzt der Versicherer die Kosten der Wiederherstellung / Wiederbeschaffung bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes abzüglich des Restwertes.
Bei einer Abrechnung auf Gutachter-/Kostenvoranschlagsbasis werden mittlere, ortsübliche Verrechnungssätze ersetzt.
- 6.5 Die Mehrwertsteuer wird nur erstattet, wenn und soweit diese tatsächlich angefallen ist. Der Nachweis ist durch eine Reparaturkostenrechnung bzw. im Falle einer Ersatzbeschaffung durch Vorlage der Rechnung für das Ersatzfahrzeug zu erbringen.
Die Mehrwertsteuer wird nicht erstattet, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

7 Herbeiführung des Versicherungsfalles

- Abweichend von Ziffer 7.3 der Allgemeinen Bedingungen für die Kasko-Versicherung von Wassersportfahrzeugen gilt:
- Der Versicherer ist nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer oder Fahrzeugführer den Versicherungsfall vorsätzlich herbeiführt. Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
Diese Kürzung wird vom Versicherer nur vorgenommen, wenn der Versicherungsnehmer den Diebstahl des Fahrzeuges oder seiner Teile ermöglicht oder den Versicherungsfall in Folge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel herbeigeführt hat.